

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)



Satzungsbeschluss vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 38

der Marktgemeinde Allersberg für das Sondergebiet Photovoltaik südlich Uttenhofen

BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
Sondergebiet Photovoltaik südlich Uttenhofen Nr. 38

Der Marktgemeinderat des Marktes Allersberg hat mit Beschluss vom 10.06.2024 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 38 für das Gebiet „Sondergebiet Photovoltaik südlich Uttenhofen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik südlich Uttenhofen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Allersberg (Marktplatz 1, Bauamt – Zimmer 2.04) zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage unter www.allersberg.de/bauleitplanung/ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Allersberg, 04.03.2025


Daniel Horndasch
1. Bürgermeister



(Siegel)
Angeschlagen am: 12.03.2025
Abgenommen am: 16.04.2025